

**Gesetz
über Inkassohilfe und Bevorschussung
von Unterhaltsbeiträgen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Unverändert.

² «betroffenen» wird ersetzt durch «berechtigten».

³ und ⁴Unverändert.

Art. 1a ¹Unverändert.

² «betroffenen» wird ersetzt durch «berechtigten».

³ und ⁴Unverändert.

Art. 3 ¹Minderjährige haben Anspruch auf einen Vorschuss der laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit noch in Ausbildung, besteht der Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ und ⁵Unverändert.

- d* das Kind, das die Bevorschussung verlangt, oder dessen gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält,
e das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Hand bedarf.

² und ³ Unverändert.

Art. 5 ¹ «betroffenen» wird ersetzt durch «berechtigten».

² Unverändert.

Art. 6 ¹ Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.

² Der Regierungsrat kann diese Maximalgrenze durch Verordnung herabsetzen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 Kraft.

Bern, 10. Juni 2014

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 10. Juni 2014 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist	2. Juli 2014
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert)	2. Oktober 2014
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei	3. November 2014

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.